

FMA-Wegleitung 2017/17 zur Auflösung und Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach UCITSG

Wegleitung 2017/17 zur Auflösung und Liquidation eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach UCITSG

Referenz:	FMA-WL 2017/17
Adressaten:	Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG/Liquidatoren
Betrifft:	Liquidationsprozess von OGAW, welche nach dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	2. Juni 2017
Letzte Änderung:	1. Juni 2021

Diese Wegleitung legt den Ablauf bei der Auflösung und Liquidation eines OGAW¹ fest. Sie ist anzuwenden für alle Auflösungen und Liquidationen, welche nach dem 2. Juni 2017 durchgeführt werden. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 1. August 2016, 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.

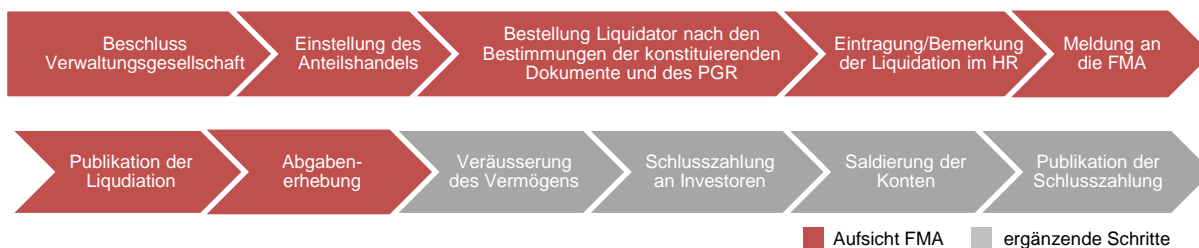
1. Allgemeines

Es kann grundsätzlich zwischen drei Arten von Liquidationen unterschieden werden. Die freiwilligen Liquidationen, die spezialgesetzlich geregelten Fälle der Liquidationen (aufgrund Erlöschen und Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft), sowie eine Genehmigung anderer Liquidationsverfahren im Einzelfall.

a) Freiwillige Liquidation:

Ein OGAW kann freiwillig, das heisst (d.h.) unabhängig vom Entzug/Erlöschen einer Zulassung, aufgelöst werden. Die konstituierenden Dokumente des OGAW müssen Regelungen über die Abwicklung vorsehen (Art. 5 Abs. 3 Bst. g, Art. 6 Abs. 3 Bst. g und Art. 7 Abs. 3 Bst. g UCITSG in Verbindung mit Art. 11 UCITSV). Diese Bestimmungen sind auf die freiwillige Liquidation eines OGAW anzuwenden. Sofern die konstituierenden Dokumente des OGAW keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, sind die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) ergänzend anzuwenden (Art. 60 Abs. 1 UCITSV). Die ergänzend anwendbaren Bestimmungen unterscheiden sich je nach der Rechtsform des OGAW.

Der Ablauf der freiwilligen Liquidation stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

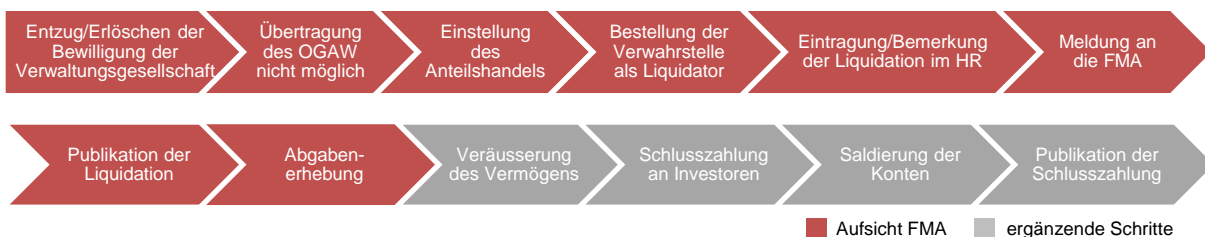


¹ Die Begrifflichkeit OGAW ist synonym für einen OGAW-Singlefonds und einen OGAW-Teilfonds zu lesen.

b) Spezialgesetzliche Liquidation:

Spezialgesetzlich geregelt ist die Auflösung des OGAW als Folge des Erlöschens der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft und des Entzuges der Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft. Gemäss Art. 29 Abs. 4 UCITSG erfolgt in diesen Fällen die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft nach Art. 133ff PGR. Jeder OGAW bildet gemäss Art. 31 Abs. 1 UCITSG unabhängig von der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jeder OGAW ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen. Sollte sich keine Verwaltungsgesellschaft binnen drei Monaten (verlängerbar durch die FMA bis zu zwölf Monaten) ab Eröffnung des Auflösungsverfahrens zur Übernahme bereit erklären, ist der OGAW zugunsten der Investoren zu liquidieren. Liquidator des Sondervermögens ist in diesem Fall grundsätzlich die Verwahrstelle.

Der Ablauf der spezialgesetzlichen Liquidation stellt sich in diesem Fall grundsätzlich wie folgt dar:



c) Einzelfallgenehmigung für anderes Liquidationsverfahren:

Unbeschadet dieser Wegleitung kann die FMA gestützt auf Art. 29 Abs. 4 UCITSG im Einzelfall mit Zustimmung des AJU ein anderes Liquidationsverfahren bestimmen. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung erfordert die Einreichung eines begründeten Antrages bei der FMA, über welchen die FMA nach Abstimmung mit dem AJU entscheidet. Ob ein spezielles Liquidationsverfahren genehmigt wird und wie dieses durchzuführen ist, wird mittels Verfügung der FMA entschieden.

d) Hinweise zum Liquidationsverfahren:

Eine Liquidation darf nicht rückwirkend beschlossen werden.

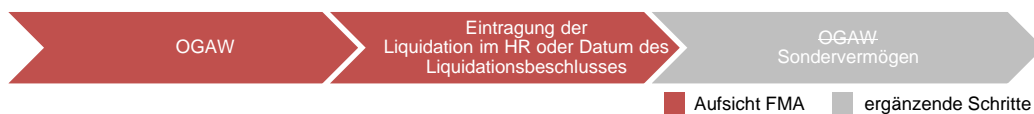
Im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Struktur (als Investmentgesellschaft/Satzung) ist die Auflösung und Liquidation sowie die Person des Liquidators beim AJU zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Zudem ist um Ergänzung des Zusatzes „in Liquidation“ bzw. „i.L.“ im Ausweis des Namens zu ersuchen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft muss der Auflösungsbeschluss zudem öffentlich beurkundet werden.

Im Falle einer vertraglichen Struktur oder in Form der Treuhänderschaft (Kollektivtreuhänderschaft) ist die Einleitung der Liquidation dem AJU zur Kenntnis zu bringen und um Eintragung der Einleitung der Liquidation im Bemerkungsfeld zu ersuchen.

Da Segmente nicht im Handelsregister aufgeführt sind, ist das Datum des Liquidationsbeschlusses massgeblich und keine vorgenannte Eintragung im Handelsregister erforderlich bzw. einschlägig.

e) Rechtliche Stellung des OGAW in Liquidation

Mit der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. dem Eintrag im Bemerkungsfeld oder dem Datum des Liquidationsbeschlusses (bei fehlendem HR-Eintrag) verfolgt der OGAW nicht mehr den Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage gemäss Art. 3 Abs. 1 UCITSG und ist gemäss Art. 31 Abs. 1 UCITSG als Sondervermögen zu betrachten. Für OGAW, welche nicht über einen HR-Eintrag verfügen, tritt der Status als Sondervermögen mit dem Datum des Liquidationsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft ein. Das Sondervermögen unterliegt keiner spezialgesetzlichen Aufsicht durch die FMA mehr. Die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaft bleibt unberührt.



2. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der FMA unverzüglich nach deren Vorliegen in schriftlicher Form einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft² zur Auflösung des OGAW (entfällt bei der spezialgesetzlichen Liquidation);
- Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld (sofern anwendbar);
- Angabe des Grundes der Auflösung (entfällt bei der spezialgesetzlichen Liquidation);
- Bestätigung der Verwahrstelle über die Einstellung des Anteilshandels (Datum der Einstellung bekannt geben);
- Nachweis der Publikation über die Auflösung des OGAW im/in den Publikationsorgan(en) des OGAW.

Hinweis: Ist der OGAW in mehreren Ländern zugelassen ist die Publikation auch dort zu veröffentlichen und eine Meldung an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Die FMA nimmt nach Erhalt sämtlicher oben aufgeführter Unterlagen mit der Erstellung der Abgabenrechnung Kenntnis vom Auflösungsbeschluss.

Bei nicht liberierten OGAW sind der FMA in schriftlicher Form, unmittelbar nachdem die Verwaltungsgesellschaft den Auflösungsbeschluss für einen OGAW gefällt hat, einzureichen:

- Kopie des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft zur Auflösung des OGAW;
- Auszug aus dem Handelsregister zum Nachweis der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld (sofern anwendbar);
- Bestätigung der Verwahrstelle, dass weder ein Anteilshandel noch Zeichnungen stattgefunden haben.

Sollte die FMA ein anderes Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 4 UCITSG bestimmt haben, sind die einzureichenden Unterlagen vom Einzelfall abhängig.

3. Aufsichtsabgaben

Die Abgabepflicht endet nach Art. 30a Abs. 5 FMAG mit der Entlassung aus der Aufsicht. Als Entlassungsdatum gilt das Datum der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. das Datum im Bemerkungsfeld oder das Datum des Liquidationsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft (bei fehlendem HR-Eintrag). Ab diesem Moment handelt es sich um ein Sondervermögen. Die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben werden pro rata temporis bis zur Entlassung aus der Aufsicht in Rechnung gestellt.

² Bei einer Investmentgesellschaft, unabhängig ob fremd- oder selbstverwaltet, erfolgt der Liquidationsbeschluss eines OGAW durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder

4. Einzureichende Unterlagen und formeller Ablauf bei einer Investmentgesellschaft

Auch in Bezug auf die Auflösung des Fondsvermögens einer Investmentgesellschaft sind die vorgenannten Abschnitte massgebend. Der Auflösungsbeschluss ist durch die Organe der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmVK), Europäischen Gesellschaft (SE) bzw. Anstalt zu treffen.

Verfügt die Anlagegesellschaft über kein Fondsvermögen mehr und sind keine Anteile mehr ausstehend, legt die Anlagegesellschaft ihre Bewilligung nach UCITSG bei der FMA zurück. Gem. Art. 361 PGR darf die AGmVK nur als Investmentgesellschaft oder Anlagegesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Investmentunternehmensgesetzes oder des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds betrieben werden. Daraus folgt, dass, sofern das Fondsvermögen liquidiert wurde, die AGmVK entweder aus dem Handelsregister gelöscht werden muss oder eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (AG) zu erfolgen hat. Erfolgt eine Umwandlung dürfen keine Hinweise mehr auf die Anlagegesellschaft/Investmentgesellschaft mehr bestehen, d.h., es hat neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung (sofern dieser auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit hinweist) sowie eine Zweckanpassung zu erfolgen.

5. Liste der Liquidationen

Die FMA führt eine Liste mit den sich in Liquidation befindlichen OGAW und den liquidierten OGAW. Diese zusätzliche Liste ist auf der Homepage der FMA abrufbar (<http://register.fma-li.li/>) und weist den Namen des OGAW, das Datum der Eintragung des Auflösungsbeschlusses bzw. der Liquidation im Handelsregisterauszug oder dem Ausweis der Liquidation im Bemerkungsfeld des Handelsregisterauszugs und den Liquidator aus. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste übernimmt die FMA keine Gewähr (vgl. Ziffer 1 Bst. e).

6. Berichterstattung an die FMA

Mit der Eintragung der Liquidation im Handelsregister bzw. dem Eintrag im Bemerkungsfeld oder dem Datum des Liquidationsbeschlusses ist das UCITSG auf das Sondervermögen nicht mehr anwendbar, auch nicht auf Berichtspflichten gegenüber den Anlegern.

Die FMA erwartet, dass die geprüften Liquidationszwischenberichte sowie der geprüfte Liquidationsschlussbericht binnen sechs Monaten an die FMA übermittelt wird. Dies dient der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft.

Der Aufsichtsbericht des Fonds ist während der Dauer der Liquidation nicht mehr zu erstellen, da eine Aufsichtsprüfung nicht mehr erforderlich ist. Der letzte Aufsichtsbericht ist zum Stichtag des Liquidationsbeschlusses zu erstellen und innert sechs Monaten bei der FMA einzureichen. Fällt der Stichtag des Liquidationsbeschlusses in die Zeit zwischen dem Jahresabschluss und der Erstellung und Einreichung des Aufsichtsberichts, so kann bezogen auf den Aufsichtsprüfung ein verlängertes Geschäftsjahr (max. 18 Monate) angewendet werden. In Bezug auf die Erstellung der Jahresrechnung obliegt die Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft, ob ein begründeter Fall für ein verlängertes Geschäftsjahr nach den Vorgaben des PGR vorliegt.

Änderungsverzeichnis

Mit der Abänderung vom 23. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

Mit der Abänderung vom 1. Juni 2021 wurde diese Wegleitung um Kapitel 6 betreffend die Berichterstattung an die FMA ergänzt.

Datenschutz:

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Inkrafttreten:

Diese Wegleitung trat am 2. Juni 2017 in Kraft. Für Auflösungen, welche vor diesem Zeitpunkt ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Wegleitung mit dem Stand 1. August 2016, 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens.